

Eingeschränkte Drittwirkung verständigungsspezifischer Mitteilungs- und Protokollierungspflichten

BGH, Beschluss vom 25.06.2015 – 1 StR 579/14 (LG Kassel)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte wurde vom Landgericht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Der Angeklagte legte eine Verfahrensrüge ein, mit der er beanstandete, dass es in den Protokollen der Hauptverhandlung „entgegen § 273 Abs. 1 a StPO an einer Dokumentation von außerhalb der Hauptverhandlung geführten Verständigungsgesprächen mangelt“. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass im Zeitraum vom 23.9. - 16.12.2013 zwischen den Verteidigern des Beschwerdeführers, dem Verteidiger des Mitangeklagten S und dem Vorsitzenden der Strafkammer „direkte Verständigungsgespräche“ gegeben habe. Inhalt dieser Gespräche soll die Festlegung der Obergrenze des Strafmaßes für den Angeklagten und den Mitangeklagten S gewesen sein. Der Vorschlag der Strafkammer betrug für beide Angeklagte drei Jahre. Der Mitangeklagte S habe diesen Vorschlag angenommen. Der Beschwerdeführer habe den Vorschlag nicht angenommen. Aufgrund der außerhalb der Hauptverhandlung geführten Verständigungsgespräche sei es dazu gekommen, dass der Verteidiger des Mitangeklagten S einen Beweisantrag zurückgenommen habe. Nach der Verfahrensabtrennung und Urteilsverkündung hätten die Staatsanwaltschaft, S und dessen Verteidiger „absprachegemäß“ einen Rechtsmittelverzicht erklärt. Der Beschwerdeführer trägt weiter vor, dass die protokollierte Mitteilung „Es wurde festgestellt, dass keine Verständigung im Sinne von § 257 c StPO erzielt wurde“ fehlerhaft sei, weil außerhalb der Hauptverhandlung „direkte Verständigungsgespräche“ erfolgten. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass es zu dem Inhalt eines solchen Protokolls gehört, welche Standpunkte von den einzelnen Teilnehmern vertreten wurde, von welcher Seite die Frage einer Verständigung erfolgte und ob die Gesprächsteilnehmer diese angenommen oder abgelehnt haben.

Die Verfahrensrüge bleibt hinsichtlich aller verfolgten Angriffsrichtungen ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Verfahrensbeanstandung, dass das Negativattest bezüglich einer Verständigung nach § 257 c StPO (§ 273 Abs. 1 a S. 1 StPO) unrichtig sei, hat keinen Erfolg. Der Beschwerdeführer hat selbst vorgetragen, dass ihn betreffend keine Verständigung nach § 257 c StPO stattgefunden hat, da er den Verständigungsvorschlag abgelehnt hat. Zwar hat mit dem früheren Mitangeklagten S eine Verständigung stattgefunden, allerdings zeigt der Beschwerdeführer diesbezüglich keinen Verfahrensfehler auf. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar entschieden, dass Verstöße gegen das Gesetz der Verständigung in die Nähe eines absoluten Revisionsgrundes kommen. Dies kann aber nicht bei einer unzureichenden Mitteilung und Protokollierung von Verständigungsgesprächen gelten, die allein einen Mitangeklagten betreffen. Hier ist der andere Angeklagte in der Regel nicht in seinen Rechten betroffen. So liegt der Fall auch hier. Der Beschwerdeführer trägt vor, dass sein Verteidiger an den Verständigungsgesprächen teilgenommen hat. Es ist im Weiteren nicht vorgetragen, dass der Verteidiger bei entsprechender Protokollierung sein Prozessverhalten geändert hätte. Es ist auch nicht ersichtlich, wie sich das Verteidigerverhalten geändert hätte, wenn die Protokollierung der von ihm behaupteten Verständigung mit dem Mitangeklagten S stattgefunden hätte.

Auch ein Verstoß gegen § 243 Abs. 4 S. 2 StPO i.V.m. § 273 Abs. 1 a S. 2 StPO liegt nicht vor. Soweit der Beschwerdeführer die fehlende Mitteilung und Protokollierung der mit dem Mitangeklagten S geführten Verständigungsgespräche beanstandet, ist dieser aus den oben genannten Gründen nicht

betroffen. Rügt der Beschwerdeführer die Nichtmitteilung eines ihn betreffenden Verständigungsgesprächs, genügt die Rüge nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Diese ist daher bereits unzulässig. Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, dass vor der Hauptverhandlung „direkte Verständigungsgespräche“ erfolgten. Allerdings gibt er den konkreten Inhalt dieser Gespräche nicht an. Somit kann der Senat nicht beurteilen, ob die Gespräche auf eine Verständigung nach § 257 c StPO gerichtet waren. Der Beschwerdeführer gibt lediglich an, dass Inhalt der Gespräche die „Festlegung der Obergrenze des Strafmaßes“ war. Er gibt aber nicht an, ob dieses Strafmaß an ein bestimmtes prozessuales Verhalten des Angeklagten geknüpft war. Der weitere Vortrag betraf allein den Mitangeklagten S. Das Verständigungsgespräch ist von sonstigen Erörterungen zur Verfahrensförderung abzugrenzen. Diese Erörterungen dienen allein einer transparenten kommunikativen Verhandlung. Die Mitteilung einer Strafober- und untergrenze ist ein Beispiel für eine solche offene Verhandlung. Im Ergebnis kann der Senat nicht überprüfen, ob die stattgefundenen Gespräche solche des § 243 Abs. 4 S. 2 StPO waren.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit den Protokollierungspflichten des Gerichts auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Verständigung und die darauf gestützte Verfahrensrüge eines Angeklagten. Betrifft der Verstoß allein den Mitangeklagten, ist der andere Angeklagte in der Regel nicht in seinen Rechten verletzt. Bei einem Verstoß gegen § 243 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 273 Abs 1 a S. 2 StPO muss die Rüge den konkreten Inhalt des Gesprächs wiedergeben.